



Abteilung 13

→ Umwelt und  
Raumordnung

GZ: ABT13-11.10-218/2012-61

Anlagenrecht  
Umweltverträglichkeitsprüfung

Ggst.: Verbund Thermal Power GmbH & Co KG  
8054 Graz, Ankerstraße 6  
UVP-Abnahmeverfahren

Bearbeiter: Dr. Bernhard STRACHWITZ  
Tel.: 0316/877-4192  
Fax: 0316/877-3490  
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 20. Dezember 2012

**Gas- und Dampfturbinen**  
**Kombinationskraftwerk Mellach**  
**(GDK Mellach)**

**Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Endabnahmebescheid**  
**gemäß § 20 UVP-G 2000**

## **A. Spruch**

Aufgrund der von der „VERBUND Thermal GmbH & Co KG“, anwaltlich vertreten durch die Onz, Onz, Kraemmer, Hüttler Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, mit Schreiben vom 22. März 2012 erfolgten 2. Teilfertigstellungsanzeige hinsichtlich der Fertigstellung und der Inbetriebnahme der Linie 20 samt den dazugehörigen Anlagenteilen und der mit Schreiben vom 16. Mai 2012, ergänzt durch die Schreiben vom 16. August 2012 und vom 24. Oktober 2012 erfolgten Endfertigstellungsanzeige der übrigen, von der 2. Teilfertigstellungsanzeige noch nicht erfassten Anlagenteile des GDK Mellach einschließlich der in den Schriftsätzen vom 22. März 2012 und 16. Mai 2012 sowie in der Verhandlung vom 15. November 2012 gestellten Anträge auf nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen, wird wie folgt entschieden:

### **1) Abnahme**

Es wird festgestellt, dass die Ausführung des Vorhabens „GDK Mellach“, soweit dieses nicht bereits Gegenstand des Bescheides der Stmk Landesregierung vom 5. August 2011, GZ: FA13A-11.10-92/2009-58, war, gemäß dem mit dem Bestätigungsvermerk der Behörde versehenen Abnahmeprüfungsoperat unter Berücksichtigung der unter Punkt 2) angeführten nachträglich genehmigten geringfügigen Abweichungen den im Folgenden angeführten Genehmigungsbescheiden entspricht.

- Genehmigungsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Mai 2006, GZ: FA13A-11.10-80/2005-181, i.d.F. des Bescheides des Umweltsenates vom 12. November 2007, GZ: US 3B/2006/16-114
- Änderungs-Genehmigungsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Februar 2009, GZ: FA13A-11.10-61/2008-24 (geänderte elektrische Energieableitung)
- Änderungs-Genehmigungsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. November 2009, GZ: FA13A-11.10-100/2009-30 (single shaft)
- Änderungs-Genehmigungsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Juli 2010, GZ: FA13A-11.10-148/2010-22 (bauliche und betriebliche Änderungen)

Weiters wird festgestellt, dass die Errichtung und, soweit im Zeitpunkt der Erlassung des gegenständlichen Bescheides beurteilbar, auch der Betrieb des GDK Mellach, soweit dies nicht bereits Gegenstand des Bescheides der Stmk Landesregierung vom 5.8.2011, GZ: FA13A-11.10-92/2009-58, war, den verbindlichen projektimmanenten Verpflichtungen, soweit diese nicht durch Nebenbestimmungen der angeführten Bescheide zusätzlich verrechtlicht wurden, entsprechen.

Diese Abnahme umfasst auch die Überprüfung gemäß § 121 Wasserrechtsgesetz 1959.

## **2) Nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen**

Nachstehende geringfügige Abweichungen werden gemäß ihrer Darstellung im mit dem Besätigungsvermerk der Behörde versehenen Abnahmeprüfungsoperat hiermit nachträglich genehmigt:

1. **Allgemeines**
  - Geänderte Ausführung der Geländerausbildung.
  - Entfall des Schallschutzwalls, der entlang der Grundgrenze zum IP1 in der Höhe von 3 bis 5 m vorgesehen war.
  - Präzisierung des Sichtschutzes (Bepflanzungskonzept).
  - Verlängerte Ausführung der Fluchtwege.
2. **Zusatzwasseraufbereitung**
  - Errichtung eines senkrechten Abstiegs von Kote +8,10 m auf ±0,00 m;
  - Ausführung einer Schotterlage als oberster Abschluss der Dacheindeckung.
3. **Deionatabgangsstation**

Einbau einer zusätzlichen einflügeligen Tür ohne Feuerwiderstandsfähigkeit.
4. **Kühlwasserentnahmebauwerk**
  - Im Kühlwasserentnahmebauwerk wurde neben dem Rolltor eine einflügelige Tür mit einer Stocklichte von 80/200 cm, ohne Feuerwiderstandsfähigkeit errichtet.
  - Nunmehr erfolgt eine Schwebstoffrückführung in die Mur.
  - Errichtung einer Absturzsicherung im Bereich des südseitigen Gebäudevorplatzes.
  - Zusätzliches Förderband zur Beförderung des Rechenguts des Feinrechens (horizontales Förderband und Steilförderband, beide in eine außerhalb des Gebäudes liegende Schmutzgrube führend).
5. **Kühlturm und Pumpenhaus**
  - Ausführung einer Schotterlage als oberster Abschluss der Dacheindeckung.
  - Zur Eisfreihaltung des Wasserbeckens während eines Stillstands des Kühlturms wurde eine 80 cm hohe Leitwand aus Beton innerhalb des Gebäudes errichtet.
  - Abweichende Fluchtwegkennzeichnung im Bereich des Wasserbeckens.

6. **Kühlwasserrohrbrücke**

- Errichtung einer Absturzsicherung im Bereich des Widerlager Ost
- Errichtung einer zweiflügeligen Zugangstüre zum Messschacht beim Widerlager Ost

7. **Drainage Kühlwasserleitungen**

Die Ausführung der Drainage erfolgt durch diskrete Düker.

8. **Ausführung des Notstromdiesels zur Umwehrgung heißer Teile**

Die Isolierung bzw Umwehrgung entfällt; am Container werden zusätzliche Warnschilder angebracht.

9. **Messstelle in der Mur**

In einem Abstand von ca 2,5 km vom Kraftwerkstandort wurde entsprechend der Auflage A120 die rechtskräftig genehmigte Temperatur-Messstelle in der Mur situiert. In Auflage 120 ist ein Übertragungsintervall der Messdaten von < 1 s vorgeschrieben worden. Aufgrund der Vorausberechnung ist nunmehr ein Übertragungsintervall von 20 s vorgesehen.

10. **Notzufahrt**

Die mit Bescheid der Stmk Landesregierung vom 3.11.2009, GZ: FA13A-11.10-100/2009-30, genehmigte temporäre Baustellenzufahrt für den Betrieb des GDK Mellach wird als Notzufahrt für Schwertransporter und Rettungsfahrzeuge erhalten und nicht - wie genehmigt - zurückgebaut.

11. **Notlichtschaltung**

Es kommt zu einer Änderung im täglichen Betrieb der Notlichtschaltung: Die Dauerlichtschaltung erfolgt nur im örtlichen Bedarfsfall, die restliche Notlichtschaltung wird lediglich bei Spannungsausfall der Normalbeleuchtung zugeschaltet.

12. **Rohwasser-Beimischung**

Die gemäß dem Einreichprojekt aus dem Jahr 2005 vorgesehene Möglichkeit der Rohwasser-Beimischung in den Ausdampfbehälter wird nicht umgesetzt. Die Rohwasser-Beimischung wird stattdessen als abschließende Beimisch- Möglichkeit zum Abwasser-Strom nach zentraler Neutralisations-Anlage vor Einleitung in das Gewässer ausgeführt.

13. **Partielle Verlegung der Lager- und Vormontageflächen**

Aufgrund der Optimierung des Bauablaufes war es erforderlich, für nicht in Anspruch genommene Vorbehaltsflächen, die als Lager- und Montageflächen‘ genehmigt waren, eine Ersatzfläche im Ausmaß von 12.000 m<sup>2</sup> auf dem Grundstück 1715/2, KG Mellach, zu Lagerungs- und Vormontagezwecken zu schaffen.

14. **Erweiterung der bewilligten Rodungsflächen**

Für das Vorhaben GDK Mellach wird – in Abweichung vom genehmigten Konsens (0,9398 befristete Rodung und 1,8763 dauerhafte Rodung) – die Rodungsbewilligung für dauerhafte Rodungen im Ausmaß von 2,401 ha und für befristete Rodungen im Ausmaß von 0,2684 ha (sohin insgesamt im Ausmaß von 2,6694 ha) bewilligt.

### **3) Nebenbestimmungen**

#### **Vorschreibung**

Zum Ausgleich für den dauernden Verlust an Waldflächen wird ergänzend zum genehmigten Konsens eine Ersatzgeldleistung in der Höhe von 1,50 Euro pro m<sup>2</sup> dauerhafte Rodungsfläche, sohin  $1,5 \text{ Euro} \times 5.247 \text{ m}^2$  (0,5247 ha) = 7.870,50 Euro vorgeschrieben.

Die Konsensinhaberin ist daher verpflichtet, **7.871,00 Euro** auf das PSK-Konto Nr. 50 60 007 unter Angabe des Namens der Genehmigungswerberin, sowie der Zahl und des Datums dieses Bescheides binnen vier Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides zu zahlen.

Weiters ist an das Bundesministerium für Land – und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Sektion IV: Forstwesen) ein Nachweis über die Einzahlung unter Angabe des Namens des Rodungswerbers, der Zahl und Datum des Bescheides sowie der Höhe des Betrages zu erbringen. Darüber hinaus ist eine Durchschrift des Schreibens der Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft des Amtes der Stmk. Landesregierung zu übermitteln; dies ebenfalls binnen vier Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides.

#### **Entfall einer Auflage:**

Die Auflage 187 des Bescheides des Umweltsenats vom 12.11.2007, US 3B/2006/16-114, wird aufgehoben.

#### **Abänderung von Auflagen:**

Auflage 155 des Bescheides der Stmk Landesregierung vom 31. Juni 2006, GZ: FA13A-11.10-80/2005-181, idF des Bescheides des Umweltsenats vom 12. November 2007, US 3B/2006/16-114, wird abgeändert und lautet nunmehr wie folgt:

*Die Rodungsbewilligung für die nur vorübergehend anders verwendeten Waldflächen im Ausmaß von ca. 0,2684 ha wird auf 36 Monate ab Rechtskraft des Bescheides befristet. Nach Beendigung der anderwertigen Verwendung der Waldgrundstücke sind diese im darauf folgendem Frühjahr, spätestens aber bis 31. Mai des Folgejahres, wie folgt wiederzubewalden:*

- a) *Wiederbewaldung Bestand Nr 1 mit ca. 0,0271 ha mit 30 % StEi, 20 % Silberweide, 20 % Esche und 30 % S-Erle als Zeitmischung. Pflanzenstückanzahl insgesamt 68 Stück.*

- b) *Wiederbewaldung Bestand Nr 3, 5 und 7 auf einer Fläche von 0,2413 ha mit 10 % StEi, 20 % Linde, 30 % Esche, 30 % Schwarzerle und 10 % Zitterpappel mit einer Pflanzengesamtanzahl von 603 Stück.*

*Bei starken Bodenverdichtungen, die im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen entstanden sind, sind vor der Aufforstung Bodenauflockerungen durchzuführen und ist - wo notwendig - bepflanzungsfähiges Material aufzubringen.*

**Folgende zusätzliche Auflagen werden vorgeschrieben:**

188. *Die Notstromaggregate sind einer jährlichen Wartung samt Sichtprüfung und vereinfachter Messung von CO und NO<sub>x</sub> unterziehen zu lassen. Darüber sind Aufzeichnungen in der Betriebsanlage aufzubewahren.*
189. *Die Betriebsstunden der Notstromaggregate sind in ein Betriebstagebuch einzutragen.*

**4) Mängelbeseitigungsauftrag**

Entsprechend der Auflage 157 des Genehmigungsbescheides, wonach Aufforstungen zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen sind, ergeht der Auftrag, dass auf Fläche 1 die Aufforstung ergänzt werden muss; gleichzeitig sind zumindest auf den Flächen 1, 3 und 5 Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss und Fegen anzubringen.

**5) Zurkenntnisnahme**

Die Anzeige der Verbund Thermal Power GmbH & Co KG vom 10. Dezember 2012 betreffend den Austausch des so genannten „Modul 1“ an beiden Abhitzekeesseln des GDK Mellach wird als „Ersatz gleichartiger Maschinen, Geräte oder Ausstattungen“ gemäß § 81 Abs. 2 Z 5 Gewerbeordnung zur Kenntnis genommen.

**6) Nachkontrolle**

Die Überprüfung, ob das GDK Mellach bescheidkonform betrieben wird und die Annahmen und Prognosen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt übereinstimmen (Nachkontrolle) ist bis **längstens 31. Dezember 2015** durchzuführen.

## **7) Hinweis**

Das FHKW Mellach fällt wegen des Vorhandenseins von mehr als 50 t Ammoniak (giftig) unter die Bestimmungen des Abschnittes 8a GewO („Seveso-Anlage“). Für diese Betriebsanlage existiert ein Sicherheitskonzept, welches im Mai 2012 aktualisiert und der Behörde vorgelegt wurde. Die oberen Mengenschwellen für gefährliche Stoffe werden durch die Änderung der Gesamt-Betriebsanlage (FHKW + GDK) nicht überschritten.

Da das für die Entstickung der Rauchgase bestehende Ammoniak-Tanklager, welches nunmehr auch für das GDK Mellach genutzt wird, bereits mit Bescheid des Landeshauptmannes der Steiermark vom 12. Dezember 1986, GZ.: 4-15 Ste 112/23-1986, betreffend Errichtung des FHKW Mellach, in der Fassung des Bescheides des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 5. Oktober 1987, GZ.: 551.282/64-VIII/1/87, genehmigt wurde, ist für die Überprüfung der Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung gegeben.

## **8) Rechtsgrundlagen**

- Zu Spruchpunkt 1): § 20 Abs 2 iVm § 18 Abs 3, 19 Abs 1 und 39 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 77/2012, iVm § 121 Abs 1 WRG 1959, BGBl 215/1959 i.d.F. BGBl I Nr. 14/2011
- Zu den Spruchpunkten 2) und 3): § 20 Abs 4 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 77/2012, iVm § 121 Abs 1 WRG 1959, BGBl 215/1959 i.d.F. BGBl I Nr. 14/2011; § 81a Z 3 iVm § 81 GewO 1994 BGBl. Nr. 194/1994 i.d.F. BGBl I Nr. 85/2012 iVm § 93 Abs 2 und 3 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 i.d.F. BGBl I Nr. 98/2012 und § 17 Abs 1, 3 und 5, 18 Abs 1 bis 4 ForstG 1975, BGBl Nr. 440/1975 i.d.F. BGBl I Nr. 55/2007
- Zu Spruchpunkt 4): § 20 Abs. 4 1. Satz UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 77/2012
- Zu Spruchpunkt 5): § 81 Abs 2 Z 5 iVm Abs 3 und § 345 Abs 6 GewO1994 BGBl. Nr. 194/1994 i.d.F. BGBl I Nr. 85/2012
- Zu Spruchpunkt 6): § 20 Abs 5 iVm § 22 Abs 1 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 77/2012

## **9) Kosten**

Der Ausspruch über die Kosten bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

## **II. Begründung:**

### **A) Verfahrensgang**

1. Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Mai 2006, GZ: FA13A-11.10-80/2005-181, erteilte die Steiermärkische Landesregierung der Antragstellerin (vormals: Verbund-Austrian Thermal GmbH & Co. KG - jetzt: Verbund Thermal Power GmbH & Co. KG) die Genehmigung für die Änderung des in Mellach bestehenden mit Steinkohle befeuerten Kraftwerks samt Fernwärmeauskopplung durch die Errichtung eines Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerks gemäß § 17 UVP-G 2000. Über die dagegen erhobenen Berufungen hat der Umweltsenat mit Bescheid vom 12. November 2007, GZ: US 3B/2006/16-114, abgesprochen.
  
2. Der rechtskräftige UVP-Genehmigungsbescheid wurde durch den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Februar 2009, GZ: FA13A-11.10-61/2008-24, gemäß § 18b UVP-G 2000, abgeändert und damit die Errichtung und der Betrieb einer geänderten elektrischen Energieableitung samt folgender Anlagenteile genehmigt:
  - 1) Ausführungen des Blocktransformators
  - 2) Abspannung vom Blocktransformator zur 380-kV-Schaltanlage
  - 3) 380-kV-Schaltanlage
  - 4) zusätzlich zu errichtende 110-kV-Freileitung vom Blocktransformator
  - 5) Errichtung eines Sammelschienenabzweiges für die Einbindung des GDK Mellach in das UW Werndorf
  - 6) Adaption der Sekundäreinrichtungen (Schutz, Schaltanlagentechnik, Fernbedienung, Zählung/Messung).
  
3. Der rechtskräftige UVP-Genehmigungsbescheid wurde weiters durch Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. November 2009, GZ: FA13A-11.10-100/2009-30, gemäß § 18b UVP-G 2000, abgeändert, womit folgende Änderungen genehmigt wurden:
  - 1) Änderung des multi-shaft-Maschinensatzes (Mehrwelle) auf single-shaft Maschinensatz (Einwelle) einschließlich den damit verbundenen wärmetechnischen, bautechnischen und elektrotechnischen Änderungen



- 2) Sonstige bautechnische und maschinentechnische Änderungen:  
Schaffung einer zusätzlichen Zufahrt, Änderung der Kühlwasserrohrbrücke, Einbau von Aufzügen, Einhausung der Blocktransformatoren, Geänderte Ausführung der Gasregelstation, Entfall einer Kühlturmzeile, geänderte Querung des Mühlkanals, Änderung der Fundament-Unterkante Pumpenhaus/Kühlturm, Änderung des Hilfsdampfkessels, Unterdruckschutz Gasturbinen-Zuluftsystem
  
4. Der rechtskräftige UVP-Genehmigungsbescheid wurde weiters durch den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Juli 2010, GZ: FA13A-11.10-148/2010-22, gem. § 18b UVP-G 2000, abgeändert, womit folgende Änderungen genehmigt wurden:
  - 1) Erhöhung der Leistung des Hilfsdampferzeugers
  - 2) geänderte Chemikalienbevorratung in der Kühlturmzusatzwasseraufbereitung und Präzisierung des Abwassersystems
  - 3) Änderungen der Gaswarnanlage
  - 4) Vorgehensweise während der Befüllung der Generatoren mit Wasserstoff
  - 5) bautechnische Änderungen:
    - Erhöhung der Bruttogeschossflächen
    - Änderung der Brandabschnitte
    - Änderung der Ammoniakdosieranlagen
    - Änderungen betreffend Fenster bzw. Lüftung
    - Änderungen der Fassaden
    - Lageänderungen bei Gasrohrleitung, Aufzugsschächten, Ölabscheider, Notstromdiesel, Pumpenhaus
    - Andere Torausführung
    - zusätzliche Räume (E-Raum, Absperrraum, NH<sub>3</sub>-Verteilerraum)
    - diverse Änderungen betreffend Heizung, Klima und Lüftung.
  
5. Aufgrund der mit Schriftsatz vom 15. April 2011 eingebrachten Teilfertigstellungsanzeige betreffend die iSd § 38 Stmk BauG benützungsbewilligungspflichtigen Vorhabenteile, wurde der Teilabnahmebescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. August 2011, GZ: FA13A-11.10-92/2009-58, erlassen. Mit diesem Bescheid wurde auch die Benützungsbewilligung nach § 38 Stmk BauG erteilt und es wurden geringfügige Abweichungen der baubewilligungspflichtigen Anlagenteile nachträglich genehmigt.
  
6. Mit Schriftsatz vom 22. März 2012 (2. Teilfertigstellungsanzeige) zeigte die Verbund Thermal Power GmbH & Co. KG eine weitere Teilfertigstellung des GDK Mellach (Fertigstellung der Linie 20 und der dazugehörigen Anlagenteile zum 22. März 2012, Inbetriebnahme am 23. März 2012) an und es wurde die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen beantragt.

7. Mit Schriftsatz vom 16. Mai 2012 wurde unter Vorlage des Abnahmeprüfungsoperats die Endfertigstellung des GDK Mellach am 16. Mai 2012 und dessen Inbetriebnahme am 17. Mai 2012 angezeigt. In diesem Schriftsatz wurde ebenfalls der Antrag auf nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen gestellt.
8. Mit Schriftsätzen vom 16. August 2012 und 24. Oktober 2012 wurden weitere Unterlagen vorgelegt.
9. Schließlich modifizierte und ergänzte die Verbund Thermal Power GmbH & Co KG bei der mündlichen Verhandlung am 15. November 2012 (Niederschrift OZ 52 im Akt) ihren Antrag auf nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen dahingehend, dass die Notlichtschaltung entgegen dem ursprünglich genehmigten Projekt nicht ständig in Betrieb ist, sondern automatisch eingeschaltet wird, wenn die betriebliche Licht-Kraft-Installation ausfällt bzw. spannungslos wird. Zudem wurde die Rohwasserbeimischung derart geändert, dass sie nicht in den Ausdampfbehälter erfolgt, sondern als abschließende Beimisch-Möglichkeit zum Abwasser-Strom nach der zentralen Neutralisationsanlage und vor der Einleitung in die Mur erfolgt.
10. Somit war auf Basis der 2. Teilfertigstellungsanzeige, der Endfertigstellungsanzeige und der Antragsmodifikationen in der mündlichen Verhandlung vom 15. November 2012 das gesamte GDK Mellach – mit Ausnahme jener baulichen Anlagen, die Gegenstand des Teilabnahmebescheids vom 5. August 2011, GZ: FA13A-11.10-92/2009-58, waren – Verfahrensgegenstand; dies unter Berücksichtigung der in Spruchpunkt 2) angeführten Änderungen.  
Im Detail wird auf die Beschreibungen und die planlichen Darstellungen in dem mit dem Vidierungsvermerk der Behörde versehenen Abnahmeprüfungsoperat verwiesen.
11. Die UVP-Behörde zog im Abnahmeprüfungsverfahren Sachverständige aus den Fachgebieten Abfalltechnik, Bau- und Brandschutz, Emissionstechnik, Forstwesen und Wildökologie, Geologie, Gewässerökologie, Hydrogeologie und Hydrologie, Immissionstechnik, Wasserbau und Abwassertechnik, Elektrotechnik und Explosionsschutztechnik, Erschütterungstechnik, Schalltechnik, Maschinenbautechnik und Luftfahrttechnik, Verkehr sowie Landschafts- und Ortsbildschutz bei.

**Den Sachverständigen wurden Beweisthemen vorgegeben,  
die sie zusammenfassend wie folgt beantworteten:**

- 1) Die beantragten Änderungen sind als geringfügig anzusehen. Zum Teil wurden technische Vorkehrungen durch hinreichende organisatorische Maßnahmen ersetzt, relevante Auswirkungen auf Schutzgüter werden ausgeschlossen.
  - 2) Auf Grund der Änderungen sind keine Auswirkungen auf die Nachbarn zu erwarten.
  - 3) Die Abweichungen können mit den Ergebnissen des bisher durchgeführten UVP-Verfahrens in Einklang gebracht werden.
  - 4) Sämtliche relevanten Nebenbestimmungen wurden entweder (sinngemäß) erfüllt, erwiesen sich als gegenstandslos oder es handelt sich um Dauerauflagen/Betriebsauflagen.
  - 5) Außer den unter Punkt 3) des Spruches angeführten sind keine Nebenbestimmungen aufzuheben, zu ändern oder zusätzlich vorzuschreiben.
12. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2012 wurden die Parteien über die Anberaumung einer mündlichen Ortsaugenscheins-Verhandlung am 15. November 2012 verständigt. Zugleich wurden die Unterlagen zur Einsichtnahme bei der Behörde aufgelegt.
13. Am 14. November 2012 fand eine Begehung vor Ort und am 15. November 2012 die Abnahmeverhandlung statt (siehe Niederschriften vom 14. November 2012, OZ 51 und vom 15. November 2012, OZ 52), in deren Rahmen die beigezogenen Sachverständigen einerseits die Geringfügigkeit der beantragten Änderungen und andererseits die Erfüllung der im Abnahmeverfahren relevanten Auflagen und Selbstverpflichtungen bestätigten.

**Im Detail werden die eingeholten Sachverständigengutachten zusammenfassend  
(sinngemäß) wiedergegeben:**

Luftfahrttechnik

Es wurden keine luftfahrttechnisch relevanten Änderungen bekannt gegeben. Sämtliche luftfahrttechnisch relevanten Nebenbestimmungen sind erfüllt. Es sind aus luftfahrttechnischer Sicht keine Nebenbestimmungen aufzuheben, zu ändern oder zusätzlich vorzuschreiben.

## Maschinentchnik

Die Auflagen des Stamm-Konsenses (2006) wurden entweder (sinngemäß) erfüllt oder stellen Betriebsauflagen dar. In den ersten beiden Änderungsbescheiden wurden keine maschinentechnisch relevanten Auflagen vorgeschrieben. Die Auflagen des dritten Änderungsbescheides sind entweder erfüllt oder zwischenzeitlich gegenstandslos geworden. Im UVP-Teilabnahmebescheid wurden wiederum keine maschinentechnisch relevanten Auflagen vorgeschrieben.

## Verkehrstechnik

Die für diesen Bereich relevanten Auflagen sind erfüllt.

In der vorgelegten Bauführerbescheinigung wird unter anderem angeführt, dass die baulichen Anlagen der provisorischen Baustellenzufahrt im Bereich des Betriebsgeländes entgegen der ursprünglichen Planung nicht abgetragen wurden.

Der Vertreter der VERBUND Thermal Power GmbH & Co KG begründete dies damit, dass diese Zufahrt auch hinkünftig im Einzelfall für Sondertransporte zur Verfügung stehen soll, wobei im Anlassfall die Zaunanlage hier geöffnet werden muss und der fehlende Zufahrtsabschnitt zur Landesstraße Nr. 682, Kraftwerkstraße, zu errichten und danach wieder abzutragen wäre.

Aus verkehrstechnischer Sicht bestehen dagegen keine Einwände, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass gem. § 25a Stmk. LStVG für eine solche Maßnahme vorab immer auch die Zustimmung der Landesstraßenverwaltung einzuholen ist.

Darüber hinaus kann den Unterlagen entnommen werden, dass die während der Bauphase eingerichtete Sicherung der im Werksgelände befindlichen Eisenbahnkreuzungen mittels Bewachung, Andreaskreuzen und Haltelinien auch künftig beibehalten werden soll und weiterhin eine Warnung von Fahrbahnbenützern durch Verschub-Bedienstete geplant ist. Diesbezüglich ergeht der Hinweis, dass über die Art der Sicherung von Eisenbahnkreuzungen die zuständige Eisenbahnbehörde entscheidet.

### Wasserbautechnik, Abwasser

Es wurde festgestellt, dass die wasserbautechnischen und abwassertechnisch relevanten Anlagenteile bewilligungs- und projektgemäß hergestellt, sowie die Mess-Stellen der einzelnen Abwasserströme und die Messtechnik im Sinne der Bewilligung ausgeführt wurden. Alle übrigen für das gegenständliche Abnahmeverfahren maßgeblichen Auflagen sind entweder erfüllt oder Dauerauflagen.

Die im Befund beschriebenen Änderungen sind als geringfügig zu werten, wogegen kein Einwand besteht. Aus wasserbautechnischer Sicht kann daher aufgrund des Überprüfungsresultates die Übereinstimmung der hergestellten Anlage mit der erteilten Bewilligung festgestellt werden.

### Geologie

Die im gegenständlichen Abnahmeverfahren eingebrachten Änderungen betreffen das Fachthema Geologie-Geotechnik nicht. Gegenständliche Betriebsanlage wurde augenscheinlich konsensgemäß errichtet und die Auflagen Nr. 91 und 92 erfüllt.

### Gewässerökologie

Es wird bestätigt, dass während der gesamten Bauzeit kein Eintrag von gewässerfremden, oder toxischen Stoffen in die Gewässer (Mur, bzw. Weissenegger Mühlkanals) erfolgte. Der Nachweis über die Einhaltung der Auflage A 138 ist schlüssig und kann aus fachlicher Sicht nachvollzogen werden.

Zur Änderung der Schwebstoffrückführung durch Ableitung in die Mur ist aus gewässerökologischer Sicht zu bemerken, dass die vorgesehene Änderung eine Verbesserung gegenüber der ursprünglich projektierten Variante darstellt, weshalb die Genehmigung dieser Alternative als sinnvoll erachtet wird.

### Schwingung

Die Stellungnahmen und Nachweise sind ausführlich, schlüssig und nachvollziehbar. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die im UVP-Bescheid festgeschriebenen Beweissicherungs- und Überwachungsmaßnahmen durchgeführt wurden und es während der Bauarbeiten aus erschütterungstechnischer Sicht zu keinerlei Überschreitungen der Grenz- und Richtwerte kam.

Für die Betriebsphase wurden UVP- bescheidgemäß die vorgeschriebenen Beweissicherungs- und Überwachungsmaßnahmen durchgeführt und es wurden bei allen Betriebszuständen aus erschütterungstechnischer Sicht alle Grenz- und Richtwerte eingehalten.

### Hydrogeologie und Hydrologie

Aus hydrogeologischer Sicht wird die Einhaltung der fachlich Bezug habenden Nebenbestimmungen bestätigt. Die erforderlichen Abweichungen können als geringfügig bewertet werden, weshalb gegen eine nachträgliche Bewilligung dieser Abweichungen keine Einwände bestehen.

### Forstwesen und Wildökologie

Die Änderungen der Rodungsflächen im gegenständlichen Abnahmeverfahren bedingen sich vorwiegend durch vorangegangene Rodungen von Fremdprojekten. Nachdem sich der Rodungszweck aus den Fremdprojekten durch die Umsetzung des UVP-Vorhabens GDK Mel-lach nicht ändert, bleiben die erteilten Rodungsbewilligungen für die Fremdprojekte aufrecht.

Die einschlägige Auflage 155 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Juni 2006, GZ: FA13A-11.10-80/2005-181, i.d.F. des Bescheides des Umweltsenats vom 12. November 2007, US 3B/2006/16-114, ist daher entsprechend abzuändern und für die zusätzlichen dauerhaften Rodungsflächen ist eine zusätzliche Ersatzleistung zu zahlen.

- 1) Die Rodungsbewilligung für die nur vorübergehend anders verwendeten Waldflächen im Ausmaß von ca. *0,2684 ha* wird auf 36 Monate ab Rechtskraft des Bescheides befristet. Nach Beendigung der anderwertigen Verwendung der Waldgrundstücke sind diese im darauf folgendem Frühjahr, spätestens aber bis 31. Mai des Folgejahres, wie folgt wiederzubewalden:
  - a) Wiederbewaldung Bestand Nr. 1 mit ca. *0,0271 ha* mit 30% StEi, 20% Silberweide, 20% Esche und 30% S-Erle als Zeitmischung. Pflanzenstückanzahl insgesamt 68 Stück.
  - b) Wiederbewaldung Bestand Nr. 3, 5 und 7 auf einer Fläche von *0,2413 ha* mit 10% StEi, 20% Linde, 30% Esche, 30% Schwarzerle und 10% Zitterpappel mit einer Pflanzengesamtanzahl von 603 Stk.Bei starken Bodenverdichtungen, die im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen entstanden sind, sind vor der Aufforstung Bodenauflockerungen durchzuführen und – wo notwendig – bepflanzungsfähiges Material aufzubringen.
- 2) Gemäß § 18 Abs. 3 Forstgesetz ist als Ausgleich für den dauernden Verlust an Waldflächen eine Ersatzgeldleistung von 1,50 Euro pro m<sup>2</sup> – das ist für die zusätzliche Dauerrodungsfläche von 5.247m<sup>2</sup> ein Betrag von 7.870,5 Euro – zu leisten.

Im Sinne des Rodungserlasses sind somit 7.871 Euro auf das PSK-Konto Nr. 50 60 007 zur Einzahlung zu bringen. Gleichzeitig ist an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Forstwesen – Sektion IV) eine Nachweisung über die zur Einzahlung gebrachten Gelder unter Angabe des Namens des Rodungswerbers, der Zahl und Datum des Bescheides sowie der Höhe des Betrages zu erbringen. Eine Durchschrift des Schreibens ist der FA 10C – Forstwesen (nunmehr: Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft) zu übermitteln. Es ist darauf zu achten, dass der Spruch der Bewilligung für dauerhaft gerodete Flächen auf die tatsächliche Größe von 2,4010 ha geändert wird.

Aufgrund der Ersatzgeldzahlungen als Kompensation für die erfolgten geringfügigen Änderungen bezüglich Rodungen ergibt sich keine Verschlechterung der Umweltauswirkungen, die Gesamtbewertung in Bezug auf die Umweltverträglichkeit ändert sich daher nicht.

Nach Rücksprache mit dem Amtssachverständigen für wildökologische Fragestellungen wird festgestellt, dass aus wildökologischer Sicht durch die Änderungen im Projekt keine maßgeblichen zusätzlichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Im Zuge eines Ortsaugenscheines am 14. November 2012 wurde festgestellt, dass die Aufforstungen der angeführten Flächen, für die eine befristeten Rodungsbewilligung erteilt wurde, grundsätzlich nach den Vorgaben des Gutachtens von DI Kühnert durchgeführt wurden (Aufforstungsplan samt Übersichtsliste wurde übergeben). Allerdings war auf der Waldfläche 1 die Anzahl der aufgeforsteten Bäume nicht ausreichend (deutlich weniger als 68 Pflanzen), darüber hinaus waren auch keinerlei Schutzmaßnahmen getroffen worden.

Vereinzelt waren bereits Fegeschäden festzustellen. Entsprechend der Auflage 157, wonach Aufforstungen zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen sind, wird daher festgestellt, dass auf Fläche 1 die Aufforstung ergänzt werden muss und gleichzeitig sind zumindest auf den Flächen 1, 3 und 5 Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss und Fegen anzubringen. Die Aufforstung auf der Fläche 7 war grundsätzlich großräumig ausgezäunt, weshalb auf vorbeugende Schutzmaßnahmen derzeit verzichtet werden kann. Sollte sich zeigen, dass auch dort Schäden auftreten, sind entsprechende Maßnahmen auch dort zu setzen.

Auflage 157 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Mai 2006, GZ: FA13A-11.10-80/2005-181, i.d.F. des Bescheides des Umweltsenats vom 12. November 2007, US 3B/2006/16-114, ist sohin noch nicht erfüllt. Die Überwachung dieser Auflage fällt mit Rechtskraft dieses Bescheides in die Zuständigkeit der Forstbehörde.

Da die Überweisung der Ausgleichszahlung für die bisher genehmigten dauernden Rodungsflächen in der Höhe von 28.144 Euro der Behörde nachgewiesen wurde, sind die Auflagen im Übrigen erfüllt.

### Emissionstechnik

Die Auflagen des Ursprungsgenehmigungsbescheides sind erfüllt, in den Änderungsbescheiden wurden keine zusätzlichen Auflagen aus emissionstechnischer Sicht vorgeschlagen.

Betreffend das Notstromaggregat ist festzuhalten, dass dieses im Zuge des Genehmigungsverfahrens emissionstechnisch nicht behandelt wurde. Nunmehr liegen Unterlagen vor, die die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nachweisen, welche zum Genehmigungszeitpunkt als Stand der Technik anzusehen waren.

Aus fachlicher Sicht ist es erforderlich, eine wiederkehrende Prüfung der Emissionen des Notstromaggregates durchzuführen. Entsprechend den derzeitigen Vorgaben der „Technischen Grundlage für die Beurteilung von Stationärmotoren – Ergänzungspapier 2012“ des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) sind wiederkehrende Prüfungen jährlich in Form von Sichtprüfung und vereinfachter Messung von CO und NOx vorzusehen. Dies gilt für Anlagen bis 50 Betriebsstunden pro Jahr.

Hinzuweisen ist, dass der derzeitige Stand der Technik laut „Ergänzungspapier 2012“ des BMWFJ zwar gegeben ist, aber dennoch nicht als Beurteilungsgrundlage herangezogen wird, da der Zeitpunkt der Genehmigung der Aggregate herangezogen wird. Auf die Anpassungspflicht für IPPC-Anlagen wird hingewiesen.



Vorgeschlagene Auflagen für die wiederkehrende Prüfung des Notstrom-Aggregates:

- 1) *Die Notstromaggregate sind einer jährlichen Wartung samt Sichtprüfung und vereinfachter Messung von CO und NOx unterziehen zu lassen. Darüber sind Aufzeichnungen in der Betriebsanlage aufzubewahren.*
- 2) *Die Betriebsstunden der Notstromaggregate sind in ein Betriebstagebuch einzutragen.*

### Schalltechnik

Zum Ergebnis der schalltechnischen Abnahmemessungen wird festgestellt, dass die Auflagen gem. UVP unter Berücksichtigung sämtlicher Änderungseinreichungen in Summe sowohl im Volllastbetrieb als auch im Anfahrbetrieb eingehalten werden, eine Überschreitung der bescheidmäßig festgelegten Beurteilungswerte ist nicht festzustellen. Die wesentliche Überschreitung der Schallemission der Freiluftschaltanlage wird durch geringere Schallemissionen von anderen Hauptemittenten wie GT-Ansaugung, Kesselkaminmündung und Gebäudeabstrahlung kompensiert. Die Auflagenpunkte A027 und A028 sind damit als „erfüllt“ anzusehen.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Prognosewerte des UVP Gutachtens mit den darin enthaltenen baulichen und schalltechnischen Emissionsvorgaben auch unter Berücksichtigung der bereits genehmigten Änderungen eingehalten werden.

### Sicherheitstechnik

Das FHKW Mellach fällt wegen des Vorhandenseins von mehr als 50 t Ammoniak (giftig) unter die Bestimmungen des Abschnittes 8a GewO („Seveso-Anlage“). Für diese Betriebsanlage existiert ein Sicherheitskonzept. Die obere Mengenschwelle von 200 t giftiger Stoffe wird im Bestand nicht überschritten. Das gegenständliche GDK Mellach ist aus sicherheitstechnischer Sicht als Änderung der Ammoniak-Anlage des FHKW Mellach anzusehen. Die Versorgung der Denox-Anlagen des GDK Mellach erfolgt von der bestehenden Ammoniaklagerung.

Aus sicherheitstechnischer Sicht ist die gegenständliche Änderung als eine Änderung gemäß §84c(7a) GewO zu bewerten, da sich erhebliche Auswirkungen für die Gefahren in Zusammenhang mit schweren Unfällen ergeben können.

Neben Ammoniak sind noch weitere gefährliche Stoffe i.S. des Anhangs 5 GewO vorhanden. Zusammenfassend kann jedoch festgestellt werden, dass die oberen Mengenschwellen für gefährliche Stoffe durch die Änderung der Gesamt-Betriebsanlage (FHKW + GDK) offensichtlich nicht überschritten werden.

Das bestehende Sicherheitskonzept wurde mit Stand Mai 2012 aktualisiert. Nach einer stichprobenartigen Durchsicht kann festgestellt werden, dass die neu hinzugekommenen Anlagenteile der Ammoniakanlage in diese Aktualisierung aufgenommen wurden. Ferner wurde eine neue bzw. erweiterte Gefahrenanalyse durchgeführt. Eine gutachtliche Bewertung des aktualisierten Sicherheitskonzeptes erfolgte im Rahmen dieses Abnahmeverfahrens nicht.

### Elektrotechnik

Am 05. und 15. November 2012 wurden örtliche Erhebungen im Beisein von Vertretern der Verbund ATP durchgeführt. Dabei konnte ein allgemeiner Überblick über den Ausführungszustand der gegenständlichen Anlagen gewonnen werden. Beim Ortsaugenschein wurden keine unzulässigen Abweichungen festgestellt.

Zur geringfügigen Änderung der Betriebsweise der Notbeleuchtung:

In den Fluchtwegbereichen, wo durch die Normalbeleuchtung eine Beleuchtungsstärke von 50 Lux gegeben ist, kann akzeptiert werden, dass die Notbeleuchtung nicht ständig aktiv ist. Bei Stromausfall wird die Notbeleuchtung automatisch aktiv (Bereitschaftsschaltung). Gegen diese Änderung der Betriebsweise der Notbeleuchtung bestehen aus Sicht der Elektrotechnik keine Bedenken.

### Landschaft

Sämtliche Änderungen der Ausführungen gegenüber dem genehmigten Konsens wurden erfasst und hinsichtlich ihrer Außenwirkung beurteilt. Bei allen Abweichungen handelt es sich um geringfügige Änderungen des in der UVP behandelten Projektes, wobei die Verkleinerung der Kubatur sogar als minimale Verbesserung zu werten ist.

Durch die Ausführungsänderungen tritt in Summe keine gravierende Verschlechterung gegenüber der ursprünglich geplanten Ausführung ein.

## Bautechnik

Die beschriebenen Änderungen sind aufgrund der Beschreibung nachvollziehbar und eindeutig dokumentiert. Durch die vorliegenden und dokumentierten Projektänderungen zufolge der beigegebenen Unterlagen und des Ortsaugenscheines sind für den Bereich Hochbau/Brandschutz/Bau nach fachlicher Überprüfung unter Vergleich der bereits erteilten Genehmigung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Nachbarn möglich und die Änderungen als fachlich geringfügig zu beurteilen

Die vorliegenden und beschriebenen Abweichungen können für den Bereich Hochbau/Brandschutz/Bau nach fachlicher Überprüfung mit den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang gebracht werden. Für das Endabnahmeverfahren können die einschlägigen Nebenbestimmungen aus dem Fachbereich Hochbau/Brandschutz/Bau als vollständig erfüllt bezeichnet werden.

## Allgemeines

Die Auflage A 187 (gleichzeitiges Betreiben der Kraftwerke Mellach und Werndorf I) stellte eine Dauerauflage dar und war keinem bestimmten Fachbereich zuzuordnen. Der Vertreter der Kraftwerksbetreiberin gab im Zuge der Ortsaugenscheins-Verhandlung dazu an, dass die Kraftwerksanlage Werndorf I inzwischen abgemeldet und nicht mehr in Betrieb sei. Ein entsprechender Beschluss der Geschäftsführung sowie ein Schreiben der Konsensinhaberin an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, datiert mit 27. Juli 2012, wurden der Behörde vorgelegt und zum Akt genommen. Die Auflage konnte deshalb aufgehoben werden.

## **B) Maßgebender entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Der gegenständliche Abnahmebescheid gründet sich auf das mit dem Vidierungsvermerk der erkennenden Behörde versehene Abnahmeprüfungsoperat. Dieses beinhaltet:

- 1) Schriftsatz vom 22. März 2012 betreffend Bekanntgabe der Personen für Leitungsfunktionen
- 2) Endfertigstellungsanzeige vom 16. Mai 2012 samt beigelegtem Abnahmeprüfungsoperat
- 3) Erster Nachreichungsschriftsatz vom 16. August 2012 samt Unterlagen
- 4) Zweiter Nachreichungsschriftsatz vom 24. Oktober 2012 samt Unterlagen

Diese Unterlagen und das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens stellen die Beurteilungsgrundlage für die fachspezifischen Stellungnahmen und gutachterlichen Ausführungen dar. Diese werden somit der rechtlichen Beurteilung als maßgeblicher, entscheidungsrelevanter Sachverhalt zu Grunde gelegt. Auf die Inhalte der fachlichen Stellungnahmen und gutachterlichen Ausführungen wird verwiesen.

### **Stellungnahmen:**

Im Rahmen des durchgeführten Ermittlungsverfahrens (im Zuge des Abnahmeverfahrens nach § 20 UVP-G 2000) wurde das Parteiengehör gewahrt (siehe Niederschrift vom 15. November 2012, OZ 52). In den Stellungnahmen des Vertreters der Umweltanwältin und des Vertreters des Arbeitsinspektorates wird zusammengefasst ausgeführt, dass gegen die nachträgliche Genehmigung der geringfügigen Änderungen bzw. gegen die Abnahme des Vorhabens keine Einwände bestehen.

Die übrigen Verfahrensparteien bzw -beteiligten gaben im Rahmen des Parteiengehörs/Anhörungsrechtes keine Stellungnahme ab.

### **C) Beweiswürdigung:**

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das vorgelegte und vidierte Abnahmeprüfungsoperat, auf die zum Nachweis der Auflagenerfüllung vorgelegten Atteste und Bescheinigungen, die erstellten Fachgutachten der beigezogenen Behördensachverständigen, sowie auf die Erklärung der Parteien, Beteiligten und der beizuziehenden Stellen.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (*siehe VwGH 25. April 2003, 2001/12/0195, ua.*). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (*VwGH 20. Oktober 2005, 2005/07/0108; 2. Juni 2005, 2004/07/0039; 16. Dezember 2004, 2003/07/0175*).

In diesem Sinne waren die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten Fachaussagen methodisch einwandfrei und schlüssig; ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen konnte darin nicht erkannt werden.

### **D) Rechtliche Beurteilung:**

Gemäß § 39 UVP-G 2000 ist die Landesregierung als zuständige Behörde erster Instanz nach dem UVP-G 2000 auch für die Abnahmeprüfung nach § 20 UVP-G 2000 zuständig.

#### **1) Zur Abnahmeprüfung nach § 20 Abs 1 UVP-G 2000**

Gemäß § 20 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin die Fertigstellung des Vorhabens der Behörde vor Inbetriebnahme anzuzeigen; dies gilt auch gemäß § 121 Abs. 1 WRG 1959 für bewilligungspflichtige Wasseranlagen.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde nach erfolgter Fertigstellungsanzeige das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber in Bescheidform abzusprechen.

Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Da Teile des GDK Mellach auch unter Mitanzwendung des WRG 1959 bewilligt wurden, war § 121 WRG 1959 im gegenständlichen Endabnahmeverfahren mitanzuwenden.

Gemäß § 20 Abs. 3 UVP-G 2000 kann die Behörde die Abnahmeprüfung auch in Teilen durchführen, sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist. Aus diesem Grund wurde das Teilabnahmeverfahren betreffend die i.S.d. § 38 Steiermärkisches BauG benützungsbewilligungspflichtigen baulichen Anlagenteile bereits mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. August 2011, GZ: FA13A-11.10-92/2009-58, rechtskräftig abgeschlossen. Gegenstand des nunmehrigen Endabnahmeprüfungsverfahrens sind somit nur mehr jene Anlagenteile des GDK Mellach, die nicht von diesem Teilabnahmebescheid erfasst sind. Dem in § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 verankerten gesetzlichen Auftrag folgend, hat die Behörde zu prüfen, ob das der Abnahme unterworfenen Vorhaben den Nebenbestimmungen und den Projektvorgaben des rechtskräftigen Konsenses entspricht. Ergänzend ist zu ermitteln, ob die in den Einreichunterlagen enthaltenen Maßnahmen (projektimmanente Selbstverpflichtungen) eingehalten werden.

Reflektierend auf das der Abnahme zugrundeliegende Abnahmeprüfungsoperat für die Endabnahme haben die Sachverständigen die Konsensgemäßheit des GDK Mellach fachlich bestätigt. Die bezughabenden Aussagen der Sachverständigen werden unter Pkt „II. A) Verfahrensgang“ dieses Bescheides zusammengefasst wiedergegeben und von der Behörde als nachvollziehbar und in sich widerspruchsfrei mitgetragen.

Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs.1 Z 3 bis 7 UVP-G 2000 sowie § 19 Abs. 11 UVP-G 2000 beizuziehen (§ 20 Abs 2 UVP-G 2000). Die in § 20 Abs 2 UVP-G 2000 genannten Parteien wurden dem Verfahren beigezogen und haben keine Einwendungen erhoben. Eine Parteistellung von Nachbarn iSd § 19 Abs. 1 Z 1 und 2 kann den Abnahmebestimmungen des § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht entnommen werden.

## 2) Zur nachträglichen Genehmigung geringfügiger Abweichungen

### 2.1 Zur nachträglichen Genehmigung geringfügiger Änderungen

#### nach dem UVP-G 2000 und dem WRG 1959

Gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien nach § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 sieht vor, dass die Änderungen nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen dürfen.

Sämtliche einschlägigen Sachverständigen haben in ihren Gutachten festgehalten, dass die beantragten Änderungen nicht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung widersprechen. Aufgrund der schlüssigen, nachvollziehbaren und in sich widerspruchsfreien Stellungnahmen der Behördensachverständigen steht für die UVP-Behörde fest, dass die Abweichungen aufgrund ihrer Geringfügigkeit den Genehmigungskriterien des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht entgegenstehen und das hohe Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit in keiner Weise geschmäler wird (§ 17 Abs. 4 UVP-G 2000).

Wie bereits oben erwähnt, kommt den Parteien nach § 19 Abs. 1 Z 1 und 2 UVP-G 2000 im Abnahmeprüfungsverfahren keine Parteistellung zu. Soweit die Projektumsetzung allerdings eine Abweichung vom rechtskräftigen Konsens zeigt, ist jedoch der Kreis der Parteien nach dem Ausmaß der Abweichung neu zu definieren (§ 19 Abs. 4 UVP-G 2000). Nur dann, wenn Parteien des bisherigen Verfahrens durch die Abweichung negativ betroffen wären bzw. wenn zusätzliche Parteien durch die Abweichung beeinträchtigt werden könnten, kann diesen Parteistellung zuerkannt werden.

Eine negative Betroffenheit, die sich am genehmigten Bestand und nicht an der Nullvariante zu orientieren hat (vgl. *Ennöckl/Raschauer, UVP-G<sup>2</sup>*). Beim Großteil der Änderungen handelt es sich um solche, die nach außen nicht in Erscheinung treten bzw. eine sehr geringe Außenwirkung haben. Lediglich hinsichtlich der Schwebstoffrückführung in die Mur und des Entfalls des Schallschutzwalls könnten Fischereiberechtigte bzw. direkte Nachbarn betroffen sein. Diese Parteien wurden sohin dem Verfahren zugezogen.

Ihnen wurde die Möglichkeit eingeräumt, ihre Interessen während der Abnahmeverhandlung am 15. November 2012 wahrzunehmen, zu welcher sie allerdings nicht erschienen sind. Der in § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 vorgesehene Verpflichtung wurde somit von der Behörde entsprochen.

Auch § 121 Abs. 1 WRG 1959 sieht vor, dass im Rahmen des Kollaudierungsverfahrens geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, nachträglich genehmigt werden können. Durch die wasserrechtlich relevanten Änderungen sind weder das öffentliche Interesse noch fremde Rechte nachteilig betroffen. Auch der Sachverständige für Wasserbau und Abwasser hat festgehalten, dass die beantragten Änderungen geringfügig sind.

Da sämtliche Sachverständige die fachliche Geringfügigkeit der Abweichungen bestätigt haben, konnte deren nachträgliche Genehmigung gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 und § 121 Abs. 1 WRG 1959 erteilt werden.

#### 2.2 Zur gewerberechtiglichen Genehmigung der geringfügigen Abweichungen:

Das GDK Mellach wurde als Erweiterung der gewerblichen Betriebsanlage des bestehenden Kraftwerks FHKW Mellach nach § 81a GewO 1994 genehmigt.

Da es sich bei dieser gewerblichen Betriebsanlage um eine Anlage handelt, die unter Anlage 3 zur GewO 1994 fällt, ist § 81a GewO 1994 auch für die Einordnung der Abweichungen einschlägig: diese Abweichungen stellen keine Änderungen i.S.d. § 81a Z 1 und 2 GewO 1994 dar, weshalb § 81 GewO 1994 zur Anwendung gelangt.

Aufgrund der im Ermittlungsverfahren festgestellten Geringfügigkeit der Abweichungen handelt es sich um einen § 81 Abs. 2 Z 9 GewO 1994 vergleichbaren Sachverhalt, da die beantragten Änderungen das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen.

Dies wird in den Gutachten der Sachverständigen bestätigt. Beispielhaft wurde vom Sachverständigen für Emissionstechnik ausdrücklich bestätigt, dass die unter Spruchpunkt 2) genehmigten Abweichungen geringfügig sind und sich das Emissionsverhalten der Anlage GDK Mellach im Hinblick auf Luftschadstoffe durch diese Abweichungen nicht ändert.



### 2.3 Zur arbeitnehmerschutzrechtlichen Genehmigung der geringfügigen Abweichungen:

Da das GDK Mellach eine genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlage im Sinne der GewO 1994 darstellt, ist nach § 93 Abs. 1 ASchG ist eine Arbeitsstättenbewilligung nicht erforderlich. Änderungen solcher Anlagen dürfen jedoch nur dann mit Bescheid von der Behörde zur Kenntnis genommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sich die Änderung auch nicht nachteilig auf die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auswirkt (§ 93 Abs. 3 ASchG). Dabei können erforderlichenfalls auch geeignete Bedingungen und Auflagen zum Schutze der Arbeitnehmer vorgeschrieben werden (§ 93 Abs. 2 ASchG).

Aufgrund der Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates, die dieser im Rahmen der Abnahmeverhandlung abgegeben hat, kann festgehalten werden, dass den Schutzinteressen des Arbeitnehmerschutzgesetzes hinreichend Rechnung getragen wird. Der Arbeitsinspektor hat zudem die Änderung der Notbeleuchtung zustimmend zur Kenntnis genommen.

### 2.4 Zur Rodungsbewilligung nach dem ForstG 1975

Gemäß § 17 Abs. 1 ForstG 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verboten. Im Fall des GDK Mellach wurden im Genehmigungsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Juni 2006, GZ: FA13A-11.10-80/2005-181, i.d.F. des Bescheides des Umweltsenats vom 12. November 2007, US 3B/2006/16-114, nach § 17 Abs. 3 und 5 ForstG 1975 eine dauerhafte Rodung im Ausmaß von 1,8763 ha und nach § 17 Abs. 3 und 5 i.V.m. § 18 Abs. 4 ForstG 1975 eine befristete Rodung im Ausmaß von 0,9398 ha bewilligt.

Die Behörde hat im UVP-Genehmigungsbescheid in Entsprechung des § 17 Abs. 3 ForstG 1975 eine Interessensabwägung durchgeführt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die öffentlichen Interessen an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt (S 193 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Mai 2006, GZ: FA13A-11.10-80/2005-181).

Dieser Interessensabwägung lag hinsichtlich der Einstufung des Waldes ein ausführliches Gutachten des forstfachlichen Sachverständigen zu Grunde.

Da sich das Ausmaß der befristeten Rodung im Vergleich zum genehmigten Konsens um 0,6714 ha verringert hat und auch das Ausmaß der dauerhaften Rodung nur geringfügig (0,5247 ha) erhöht wurde, kann hier auf die im Genehmigungsbescheid vorgenommenen Interessenabwägung verwiesen werden. Der forstfachliche Sachverständige hat in seinem Gutachten festgehalten, dass sich aufgrund der geringfügigen Abweichungen bezüglich der Rodungsflächen keine Verschlechterung der Umweltauswirkungen gegenüber dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt.

Die zusätzlich von der Konsensinhaberin zu bezahlende Ersatzleistung in der Höhe von 7.871 Euro gründet sich auf § 18 Abs. 3 ForstG 1975.

### 2.5 Zur partiellen Verlegung der Lager- und Vormontageflächen

Diese Änderung wurde der Behörde von der Konsensinhaberin unter Anschluss entsprechender Unterlagen mit Schreiben vom 16. November 2009 bekannt gegeben. Die Umsituierung von Lager- und Vormontageflächen in Ausmaß von 12.000 m<sup>2</sup> war zur Optimierung des Bauablaufes notwendig (die Vorbehaltsfläche 2, die ein Ausmaß von 10.000 m<sup>2</sup> aufwies, lag in einer Entfernung von ca. 1,2 km zum Hauptbaufeld; und aufgrund der Abstandsbestimmungen zur Anschlussbahn konnte die Vorbehaltsfläche 3 nur um 2.000 m<sup>2</sup> verringert in Anspruch genommen werden). Die Konsensinhaberin hat in diesem Schreiben bekannt gegeben, dass sie die Lager- und Vormontagefläche im Ausmaß von 12.000 m<sup>2</sup> auf Grundstück 1715/2, KG Mellach verlegen möchte.

Der Behörde liegen diesbezüglich Stellungnahmen des Sachverständigen für Verkehr vom 15. Dezember 2009, des Sachverständigen für Immissionsschutz vom 2. Dezember 2009 und des Sachverständigen für Schallschutz vom 18. Dezember 2009 vor. Alle Sachverständigen haben in ihrer Stellungnahme festgehalten, dass es sich bei der partiellen Verlegung der Lager- und Vormontageflächen um eine geringfügige Abweichung handelt, die im Rahmen des Abnahmeprüfungsverfahrens nachträglich bewilligt werden kann. Dies hat die Behörde der Konsensinhaberin auch mit Schreiben vom 11. Jänner 2010 mitgeteilt.

Da bereits im Jahr 2009 gutachtliche Stellungnahmen eingeholt wurden, mussten die Behördensachverständigen mit dieser geringfügigen Abweichung nicht nochmals betraut werden.

### **3) Zur Auflagenanpassung:**

Es obliegt der Behörde, im Zuge des Abnahmeprüfungsverfahrens Vorschriften des rechtskräftigen Konsenses abzuändern (US 7.4.2011, 9B/2005/8-626 *Stmk-Bgld 380kV-Leitung II [Teil Stmk] AP*). Der Entfall, die Abänderung oder die Vorschreibung von zusätzlichen Auflagen gründet sich auf die gutachtlichen Stellungnahmen der Behördensachverständigen. Die in Spruchpunkt 3) erfolgten Auflagenänderungen sind somit im Zuge der Abnahmeprüfung rechtlich zulässig und fachlich geboten:

Auflage 187 des Bescheides des Umweltsenates vom 12. November 2007, US 3B/2006/16-114, konnte entfallen, da die Konsensinhaberin während des Ortsaugenscheines am 14. November 2012 bekanntgegeben hat, dass das Kraftwerk Neudorf-Werndorf 1 außer Betrieb genommen und abgemeldet wurde. Ein entsprechender Beschluss der Geschäftsführung sowie ein Schreiben der Konsensinhaberin an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, datiert mit 27. Juli 2012, wurden zudem der Behörde vorgelegt und zum Akt genommen.

Auflage 155 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Mai 2006, GZ: FA13A-11.10-80/2005-181, i.d.F. des Bescheides des Umweltsenates vom 12. November 11.2007, US 3B/2006/16-114, wurde entsprechend der geringfügigen Änderung der Rodungsflächen abgeändert.

Auflagen 188 und 189 wurden vom Sachverständigen für Emissionstechnik zusätzlich vorgeschrieben, da es aus fachlicher Sicht erforderlich ist, eine wiederkehrende Prüfung der Emissionen des Notstromaggregates durchzuführen. Zudem sind entsprechend den derzeitigen Vorgaben der TG für Stationärmotoren des BMWFJ Ergänzungspapier – 2012 wiederkehrende Prüfungen jährlich in Form von Sichtprüfungen und vereinfachter Messung von CO und NO<sub>x</sub> vorzusehen.

#### **4) Zum Mängelbeseitigungsauftrag**

Im Zuge eines Ortsaugenscheines am 14. November 2012 wurde festgestellt, dass entsprechend den Auflagen 155 bis 157 des Genehmigungsbescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Mai 2006, GZ: FA13A-11.10-80/2005-181, i.d.F. des Bescheides des Umweltsenats vom 12. November 2007, US 3B/2006/16-114 auf der Waldfläche 1 die Anzahl der aufgeforsteten Bäume nicht ausreichend war (deutlich weniger als 68 Pflanzen), darüber hinaus auch keinerlei Schutzmaßnahmen getroffen worden waren und vereinzelt bereits Fegeschäden festzustellen waren.

Es war daher die Beseitigung der festgestellten Abweichungen gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G aufzutragen: Auf Fläche 1 muss die Aufforstung ergänzt werden; gleichzeitig sind zumindest auf den Flächen 1, 3 und 5 Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss und Fegen anzubringen.

Die Überwachung dieser Auflage fällt mit Rechtskraft dieses Bescheides in die Zuständigkeit der Forstbehörde.

#### **5) Zum Modultausch**

Mit Eingabe vom 6. Dezember 2012, eingelangt am 10. Dezember 2012, gab die Konsensinhaberin einen Modultausch im Abhitzeessel des GDK Mellach bekannt. Im Zuge der Montage-Endkontrolle der Abhitzeessel wurden im Bereich der Module 1 der beiden Kessel einzelne lose Rippen entdeckt. Eine Untersuchung hat ergeben, dass großteils keine einwandfreie Durchschweißung der Rippen an die Grundrohre erfolgt ist. Dieser Mangel habe zwar keinen Einfluss auf die Betriebssicherheit der Kessel, könne jedoch eine Verminderung der Kesselleistung nach sich ziehen.

Die einzelnen Module müssten daher durch fehlerfreie ersetzt werden, was auf Grund der langen Produktions- und Lieferzeiten jedoch nicht vor Inbetriebnahme des GDK Mellach möglich gewesen wäre. Der Austausch dieser Module ist somit für das Frühjahr 2013 vorgesehen.

Da es sich bei dem Austausch der Module in den Abhitzekesseln lediglich um den Ersatz von mangelhaft hergestellten Anlagenteilen handelt, kommt es zu einem Austausch identischer Komponenten. Es wird derselbe Anlagenzustand hergestellt, der dem derzeit bestehenden (genehmigten) entspricht. Nach Ansicht der Behörde handelt es sich daher in diesem Fall um einen Austausch gleichartiger Maschinen, Geräte oder Ausstattungen gemäß § 81 Abs. 2 Z 5 i.V.m. Abs. 3 GewO 1994, welcher gemäß § 345 Abs. 6 leg. cit. von der Behörde mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen ist. Im Sinne der Rechtssicherheit wurde daher die Anzeige eines solchen Austausches gemäß Punkt 3. des Schriftsatzes vom 6. Dezember 2012 behandelt.

## **6) Zur Nachkontrolle**

### 6.1 Überprüfung

Gemäß § 22 Abs. 1 UVP-G 2000 haben die Materienbehörden Vorhaben der Spalte 1 Anhang 1 UVP-G 2000 auf Initiative der UVP-Behörde gemäß § 39 UVP-G 2000 frühestens drei Jahre, spätestens fünf Jahre nach Anzeige der Fertigstellung daraufhin zu überprüfen, ob der Genehmigungsbescheid eingehalten wird und ob die Annahmen und Prognosen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt übereinstimmen. Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist.

### 6.2 Zeitpunkt

Aus diesem Grund war unter Spruchpunkt 5) der späteste Zeitpunkt der Nachkontrolle festzulegen.

### 6.3 Gegenstand

Die Auflagen A011, A013, A014, A017, A018, A019, A20, A021, A022, A023, A027, A031, A032, A033, A034, A035, A036, A041, A042, A051, A052, A054, A055, A060, A063, A066, A073, A076, A077, A078, A080, A081, A086, A088, A089, E089a, A090, A094, A095, A100, A101, A102, A103, A113, A117, A118, A119, A121, A122, A123, A124, A125, A126, A127, A128, A129, A130, A136, A138, A157, A160, E164, A169, A176, A187, A188, A189, B07, C13, C16, C20, C21, C22, D03, D08, D09, D14, D15, D17 und D18 stellen – jedenfalls auch – Betriebsauflagen dar. Sie werden daher Gegenstand der Nachkontrolle sein.

#### 6.4 Zuständigkeit

Festzuhalten ist, dass die Zuständigkeit zur Vollziehung und Überwachung der Einhaltung des Genehmigungsbescheides und damit insbesondere auch der Betriebsauflagen nach Rechtskraft des Abnahmebescheides den jeweiligen Materienbehörden nach Maßgabe der anzuwendenden Verwaltungsvorschriften obliegt. Dies gilt jedoch nicht für Nebenbestimmungen, die auf § 17 Abs. 2 bis 4 und 6 UVP-G 2000 gestützt sind, da das Gesetz diesbezüglich eine (auch zukünftige) Überwachungspflicht der Landesregierung als UVP-Behörde vorsieht (§ 21 Abs. 4 UVP-G 2000).

#### **7) Zum Vorbehalt der Kostenentscheidung**

Der Vorbehalt der Kostenentscheidung gründet sich auf § 59 Abs. 1 AVG und die dazu ergangene Judikatur (VwSlgNF 5432 A).

### **III. Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat innerhalb von **vier Wochen**, gerechnet vom Tag der Zustellung dieses Bescheides, zulässig. Die Berufung kann schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Es besteht auch die Möglichkeit, die Berufung mit E-Mail oder Telefax einzubringen. Zur Einbringung mittels E-Mail steht folgende Adresse zur Verfügung:

[abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at).

Ergeht an:

- 1) die Verbund Thermal Power GmbH & Co KG, Ankerstraße 6, zH Rechtsanwälte ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Schwarzenbergplatz 16, unter Anschluss des Plansatzes II
- 2) die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz
- 3) die Gemeinde Mellach, Dillachstraße Nr. 17, 8072 Mellach, als Standortgemeinde und beteiligte Behörde
- 4) die Gemeinde Weitendorf, Dorfplatz Nr. 27, 8410 Weitendorf, als Standortgemeinde und beteiligte Behörde
- 5) die Abteilung 14, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Stempfergasse 7, 8010 Graz
- 6) die Umweltschwermetalle des Landes Steiermark, Frau MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz
- 7) das Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk, 8041 Graz, Liebenauer Hauptstraße Nr. 2-6

Ergeht nachrichtlich an:

- 8) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, zH der Umweltbundesamt GmbH, Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: [uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at)
- 9) die Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem (LUIS), im Hause, mit dem Auftrag, den Bescheid im Internet kundzutun, per e-mail: [luis@stmk.gv.at](mailto:luis@stmk.gv.at)
- 10) die Abteilung 13, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von acht Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel

Ergeht nach Rechtskraft an:

- 11) die Abteilung 14, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Verwalter des Wasserbuches, unter Anschluss von drei Bescheidausfertigungen und zwei vidierten Plansätzen

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Der Abteilungsleiter i.V.:

Dr. Bernhard Strachwitz